



Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (ak:gbf) an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

§ 2 - Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Recht an der Willensbildung und den Sitzungen des ak:gbf teilzunehmen. Das Stimmrecht gilt für alle Mitglieder.
- (2) In dringenden Fällen bzw. auf Beschluss des ak:gbf hat die/der Vorsitzende das Recht, ein Ersatzmitglied mit den im UG 2002 und dem Frauenförderungsplan der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz festgelegten Aufgaben und Rechte der Mitglieder zu betrauen, insbesondere für kurzfristige Vertretungen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ak:gbf sowie Auskunftspersonen sind zum Amtsverschwiegenheit verpflichtet (vgl. §48 UG 2002).
- (4) Die Mitglieder bzw. die für die Mitglieder vertretungsweise tätig werden Ersatzmitglieder leiten alle anfallenden Schriftstücke und Unterlagen zur Ablage an das Büro für Gleichstellung und Frauenförderung weiter.

§ 3 - Auskunftspersonen

Der ak:gbf kann zu Sitzungen bzw. einzelnen Gegenständen seiner Beratung Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen. Die Auskunftspersonen haben kein Antrags- und Stimmrecht (vgl. § 42 Abs 5 UG 2002).

§ 4 - Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahmen von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.



§ 5 - Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat das Recht jederzeit eine ordentliche Sitzung einzuberufen.
- (2) Mindestens einmal im Semester ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu Sitzungen muss den Mitgliedern mindestens 6 Werktage von der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zugesendet werden.
- (4) Die Einladung hat jedenfalls Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben das Recht bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte einzubringen.
- (6) Die Vorsitzende hat auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 6 Werktagen eine Sitzung einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 6 - Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Stellvertreter/innen erstellt.
- (2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Berichte der Vorsitzenden
 5. Berichte der Mitglieder
 6. Personalangelegenheiten
 7. Allfälliges
- (3) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Allfälliges
- (4) Tritt im Verlauf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung die Notwendigkeit auf, kann die Tagesordnung mit Beschluss erweitert oder die Reihung der Tagesordnungspunkte geändert werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.



§ 7 - Leitung der Sitzung, Aufgaben der/des Vorsitzenden

- (1) Die Sitzung des ak:gbf ist von der/dem Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in zu leiten.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, ihr/ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Wahrung der Geschäftsordnung in der Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort, stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitglieder, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
- (3) Die/der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.
- (4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die/der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.

§ 8 - Berichte der/des Vorsitzenden

Die/der Vorsitzende hat in jeder Sitzung über folgende Punkte zu berichten:

1. die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Vollziehung der Beschlüsse des ak:gbf
3. die Erledigung dringender Angelegenheiten
4. das Ergebnis von Abstimmungen in Umlaufwege
5. außenwirksame Aktivitäten

§ 9 - Debatte

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der/dem Vorsitzenden oder der Person, die den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet.
- (2) Nach jedem Bericht eröffnet die/der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldungen das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen.
- (4) Eine Beschränkung der Redezeit kann beschlossen werden.

§ 10 - Anträge

- (1) Anträge sind zu unterscheiden in:
 1. Anträge zur Sache
 2. Anträge zum Verfahren



§ 11 - Beschlusserfordernisse

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels Stimmübertragung auf andere Mitglieder übertragen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen darf.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende die Zahl der in dieser Abstimmung geführten Stimmen festzustellen (Summe der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder plus der geführten Zweistimmen).
- (4) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist: $2 \times (\text{Anzahl der Prostimmen}) > (\text{Anzahl der geführten Stimmen})$
- (5) Eine Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist: $3 \times (\text{Anzahl der Prostimmen}) > 2 \times (\text{Anzahl der geführten Stimmen})$
- (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes zu dem offiziell abzustimmen wäre auf Anfrage der/des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, gilt der Antrag im Stimm der Antragstellerin/des Antragstellers als einstimmig angenommen.

§ 12 - Abstimmung

- (1) Die/der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann:
 1. offen durch Handzeichen
 2. geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn eine/einer der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (4) Die Zählung der Stimmen obliegt der/dem Vorsitzenden. Die Auszählung der Stimmen bei geheimer Abstimmung ist von der/dem Vorsitzenden unter Beobachtung von zwei Mitgliedern durchzuführen.
- (5) Die/der Vorsitzende hat das Ergebnis unter Angabe der Zahl der Prostimmen aller abgegebenen Stimmen unmittelbar bekannt zu geben.
- (6) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass dessen Inhalt nicht verwirklicht werden kann, darf nicht abgestimmt werden.

§ 13 - Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Bezeichnung als Protokoll des ak:gbf
 2. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung



3. die Namen der anwesenden Mitglieder
4. die Namen der entschuldigten Mitglieder
5. die Stimmübertragungen
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
7. die endgültige Tagesordnung
8. alle Anträge und Beschlüsse
9. das Ergebnis der Abstimmungen, der Prostimmen, Gegenstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen
10. die Inhalte der Debatte soweit zum Verständnis der Beschlüsse notwendig
11. die Namen der an der Debatte beteiligten Personen (Wortmeldungen)

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied hat das Recht Erklärungen eines anderen Mitgliedes protokollieren zu lassen.

§ 14 - Tagesordnungspunkte: Wiederaufnahme

- (1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn der Beschluss tatsächlich undurchführbar oder rechtlich unmöglich ist.
- (2) Sofern niemandem aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wiederaufgenommen werden, wenn neue Tagsachen und Beweismittel vorgelegt werden können, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

§ 15 - Arbeitsgruppen

- (1) Der ak:gbf hat das Recht zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Beratungsgegenstände Arbeitsgruppen aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des ak:gbf einzurichten.

§ 16 - Durchführung von Beschlüssen - selbstständige Geschäfte des/der Vorsitzenden

- (1) Die/der Vorsitzende ist in ihrer/seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des ak:gbf gebunden, sofern die Geschäftsordnung oder die Satzung nichts anderes vorsehen.
- (2) Zu den Obliegenheiten der/des Vorsitzenden gehören:
 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte des ak:gbf
 2. die Vollziehung der Beschlüsse des ak:gbf
 3. die Aussetzung der Beschlüsse des ak:gbf, wenn die Durchführung nach Auffassung der/des Vorsitzenden tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.
 4. die selbstständige Erledigung dringender Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten bzw. bei Gefahr in Verzug; insbesondere zur Wahrung von Rechtsmittelfristen kann die/der Vorsitzende jedenfalls Rechtsmittel einbringen; der Beschluss des ak:gbf kann in diesem falls im Nachhinein erfolgenden.



5. die selbstständige Erledigung von Angelegenheiten auf Grundlage eines Beschlusses des ak:gbf
6. die Vertretung der ak:gbf nach außen

(3) Welche Angelegenheiten zu den selbstständigen Geschäften der/des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall der ak:gbf.

§ 17 - Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen.

(1) Für die Abberufung der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen ist der ak:gbf zuständig. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit; Stimmübertragungen sind unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist eine Neuwahl des/der Vorsitzenden ehestmöglich anzuberaumen.

(2) Die Abberufung kann auf Antrag erfolgen, wenn die/der Vorsitzende des ak:gbf ihre/seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist ihre/seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung in die Tagesordnung bereits enthalten war. Dasselbe gilt für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 18 - Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

(1) Die Abberufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des ak:gbf und wird zur Durchführung an das Rektorat bzw. Hochschulkollegium weitergeleitet. Für das gültige Zustandekommen des Beschlusses bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Stimmübertragungen sind unzulässig. Nach erfolgter Abberufung ist ehest möglichst die Nachnominierung im Einvernehmen mit dem Hochschulkollegium in die Wege zu leiten.

(2) Die Abberufung kann auf Antrag erfolgen, wenn das betreffende Mitglied bzw. Ersatzmitglied ihre/seine Pflichten gröbstens verletzt oder vernachlässigt (z.B. Sitzungstermine regelmäßig nicht wahr nimmt) oder nimmt mehr in der Lage ist ihre/seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung bereits enthalten war.

§ 19 - Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, sofern dies als eigener Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Sitzung vorgesehen war.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom ak:gbf am 07. März 2017 beschlossen und tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.